

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

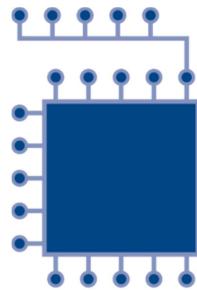
Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

<http://www.rtr.at>

DVR: 4009878 Austria



Kommunikations-  
behörde Austria

**RSb**

Herrn A

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-016	Mag. Schmidt	438	17. März 2015

## Ermahnung

Sie haben

am 08.01.2014	um (von – bis Uhr) 	in Innsbruck
in der Funktion als Landeshauptmann und als vertretungsbefugtes Organ des Landes T., somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers in 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 und 5 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> abrufbaren Webschnittstelle im Zuge der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 Meldungen veranlasst zu haben, die insofern unrichtig waren, als sie		
<ul style="list-style-type: none"><li>- zum einen das Nettoentgeltgebot dadurch verletzt haben, dass hinsichtlich der Aufträge an die Printmedien „Bezirksblätter Tirol“ und „Tiroler Tageszeitung“ Skonti, Steuern oder Abgaben zugerechnet wurden, sowie</li><li>- zum anderen eine falsche Zuordnung zu einem periodischen Medium dadurch bewirkt haben, dass geleistete Entgelte für Hörfunkbeiträge im ORF Radio Tirol betreffend „Senioren und Spielemesse“ im 4. Quartal 2013 (Gesamtbetrag: 12.000 EUR) nicht diesem Medium, sondern fälschlicherweise dem audiovisuellen Medium ORF 2 zugeordnet wurden.</li></ul>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 3. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 5 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2015, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Begründung:**

**1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 16.12.2014, KOA 13.500/14-295, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Landes Tirol und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren – anlässlich der am 04.12.2014 veröffentlichten Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge seiner Geburungskontrolle des Landes Tirol („Medientransparenz in Tirol“) – ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass das Land Tirol am 08.01.2014, somit in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013, auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbaren Webschnittstelle Meldungen veranlasst zu haben, die insofern unrichtig gewesen seien, als sie zum einen das Nettoentgeltgebot durch Zurechnung von Skonti, Steuern oder Abgaben hinsichtlich der Aufträge an die Printmedien „Bezirksblätter Tirol“ und „Tiroler Tageszeitung“ nicht eingehalten haben, sowie zum anderen eine falsche Zuordnung zu einem periodischen Medium dadurch bewirkt haben, dass geleistete Entgelte für Hörfunkbeiträge im ORF Radio Tirol betreffend „Senioren und Spielemesse“ im 4. Quartal 2013 (Gesamtbetrag: 12.000 EUR) nicht diesem Medium, sondern fälschlicherweise dem audiovisuellen Medium ORF 2 zugeordnet wurden.

Mit Schreiben vom 26.01.2015, bei der Behörde am selben Tag eingelangt, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen nach § 9 Abs. 1 VStG grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich sei, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Bei der Verpflichtung zur Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 und 4 MedKF-TG handle es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung.

Nach Art. 44 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 vertrete nicht der Landeshauptmann, sondern die Landesregierung das Land Tirol als Träger von Privatrechten. Sofern die der Tiroler Landesregierung obliegenden Aufgaben nicht eines Kollegialbeschlusses bedürfen, seien sie von den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung selbstständig zu besorgen (§ 2 Abs. 2 Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr. 14/1999 i.d.F. LGBI. Nr. 54/2013). Im konkreten Fall sei nicht die Landesregierung als Kollegialorgan, sondern ein einzelnes Mitglied der Landesregierung nach dem Ressortsystem zuständig (§ 2 Abs. 3 Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung).

Die Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit treffe jedenfalls nicht den Landeshauptmann, weil die in der Aufforderung zur Rechtfertigung umschriebenen Tathandlungen – nach der Geschäftsverteilung als Anlage zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung – nicht in den ihm zur Besorgung zugewiesenen Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Beschuldigte sei also weder als das zur Vertretung des Rechtsträgers Land Tirol berufene Organ (Art. 56 Abs. 1 Tiroler Landesordnung), noch in seiner Funktion als Mitglied der Landesregierung für die in der Aufforderung zur Rechtfertigung umschriebenen Tathandlungen verantwortlich.

Der Beschuldigte stellte abschließend den Antrag, das gegenständliche Strafverfahren aus den vorgebrachten Gründen im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

Zur Bekanntgabe der Vermögensverhältnisse verwies der Beschuldigte auf die Bestimmungen des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998, welches die Bezüge gesetzlich festlege.

**2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Beschuldigte war jedenfalls im Jänner 2014 Landeshauptmann des Bundeslandes T. und hat diese Funktion auch zum jetzigen Zeitpunkt inne.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß

§ 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.01.2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Das Land Tirol ist auf dieser Liste angeführt. Sie ist auch auf der aktuellen Rechnungshofliste mit Stand 01.01.2015 angeführt.

Für das Land Tirol wurden am 08.01.2014, somit in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 (01.01.2014 bis 15.01.2015), auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbaren Webschnittstelle hinsichtlich der Aufträge an die Printmedien „Bezirksblätter Tirol“ und „Tiroler Tageszeitung“ Meldungen veranlasst, bei denen jeweils Skonti, Steuern oder Abgaben zugerechnet wurden.

Zum anderen wurden zum genannten Termin geleistete Entgelte für Hörfunkbeiträge betreffend „Senioren und Spielemesse“ im 4. Quartal 2013 (Gesamtbetrag: EUR 12.000) dem periodischen Medium „ORF 2“ zugerechnet. Diese Bekanntgabe betrifft entgeltliche Veröffentlichungen im periodischen Medium „ORF Radio Tirol“. Die betragsmäßigen Grenzen des § 2 Abs. 4 MedKF-TG wurden jeweils überschritten.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen für das 4. Quartal 2013 waren – nach der Geschäftsverteilung als Anlage zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr. 14/1999 i.d.F. LGBI. Nr. 54/2013 – Angelegenheiten der Medientransparenz bzw. Meldungen nach dem MedKF-TG keinem Mitglied der Landesregierung zugewiesen. Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung fallen „alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 10 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen“ in die Zuständigkeit des Landeshauptmanns A.

Nach dem Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBI. Nr. 61/1988 i.d.F. LGBI. Nr. 65/2014, vertritt der Landeshauptmann das Land Tirol (Art 56). Nach deren Art. 44 ist die Landesregierung das oberste Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten. Sie verwaltet das Landesvermögen und vertritt das Land Tirol als Träger von Privatrechten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **3. Beweiswürdigung**

Aus den Listen des Rechnungshofes, welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich beim Land Tirol um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellung, dass für das Land Tirol am 08.01.2014, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013, über die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannten Meldungen bzw. inhaltlichen Zuordnungen getroffen wurden, ergibt sich einerseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten (abrufbar auf der Website der RTR GmbH unter [https://www.rtr.at/de/m/veroeffent\\_medkftg\\_bisher](https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher)), sowie insbesondere aus der Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge seiner Gebarungskontrolle des Landes Tirol („Medientransparenz in Tirol“, veröffentlicht am 04.12.2014). Die verfahrensgegenständlichen Meldungen wurden seitens des Beschuldigten auch nicht bestritten.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu

20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Geburungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass das Land Tirol von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 08.01.2014 die in den Feststellungen genannten Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet auszugsweise wörtlich:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Geburungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“**

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt und ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche, entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte, erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben. Periodische Medien sind insbesondere periodische Druckwerke, Rundfunkprogramme und Websites. Im Einzelnen verpflichtet das Gesetz die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung vorgenommen wurde sowie der Gesamthöhe des jeweils innerhalb eines Quartals für dieses Medium geleisteten Entgelts, sofern diese EUR 5.000,- überschreitet.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“, in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBI. Nr. 314/1981 idF BGBI. I Nr. 50/2012, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG).

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 3. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer – von der KommAustria festzustellenden – unvollständigen oder unrichtigen Bekanntgabe aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers.

Eine diesbezügliche Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge seiner Gebarungskontrolle wurde hinsichtlich des Landes Tirol („Medientransparenz in Tirol“) am 04.12.2014 veröffentlicht. Auszugsweise lautet der Bericht unter Punkt 6.1 („Richtigkeit der Meldungen“) wie folgt:

(1)...

(3) *Das Nettoentgeldgebot wurde im 4. Quartal 2012 bei zehn, im 1. Quartal 2013 bei 14, im 2. Quartal 2013 bei 24, im 3. Quartal 2013 bei zwei und im 4. Quartal 2013 bei 24 Werbeaufträgen an die Printmedien Tiroler Bezirksblätter und Tiroler Tageszeitung Print durch Zurechnung von Skonti, Steuern oder Abgaben nicht eingehalten.*

(4)...

(5) *Hörfunkbeiträge im ORF Radio Tirol betreffend Senioren und Spielemesse wurden im 4. Quartal 2012 (Gesamtbetrag: 11.500 EUR) und im 4. Quartal 2013 (Gesamtbetrag: 12.000 EUR) nicht – wie in der Medienliste der KommAustria vorgesehen – diesem Audiomedium, sondern fälschlicherweise den Quartalsmeldungen für das audiovisuelle Medium ORF Tirol Fernsehen zugeordnet.*

(...)

Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen 4. Quartals 2013 wurden vom Rechnungshof demnach unrichtige Bekanntgaben festgestellt. Dies betrifft zum einen die Verletzung des Nettoentgeltgebot des § 2 Abs. 5 MedKF-TG durch Zurechnung von Skonti, Steuern oder Abgaben hinsichtlich der Aufträge an die Printmedien „Bezirksblätter Tirol“ und „Tiroler Tageszeitung“, sowie zum anderen eine falsche Zuordnung geleisteter Entgelte für Hörfunkbeiträge im ORF Radio Tirol betreffend „Senioren und Spielemesse“ (ORF 2 anstatt ORF Radio Tirol).

Unrichtig iSd § 5 Abs. 2 MedKF-TG ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der – letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien – geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung, die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen)

Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 und 5 MedKF-TG handelt es sich bei den durch den Beschuldigten veranlassten Eingaben um unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 3. Fall MedKF-TG, da sie einerseits das Nettoentgeltgebot des § 2 Abs. 5 MedKF-TG durch Zurechnung von Skonti, Steuern oder Abgaben verletzt haben. Zum anderen ist eine Bekanntgabe insofern unrichtig, da nicht der Namen des periodischen Mediums (§ 2 Abs. 1 MedKF-TG), in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat, angegeben wurde.

Da somit unrichtige Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurden, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 3. Fall MedKF-TG erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Landeshauptmann des Bundeslandes Tirol. Gemäß Art 105 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2014) und Art 56 Abs. 1 Tiroler Landesordnung 1989 (LGBI. Nr. 50/1989 i.d.F. LGBI. Nr. 65/2014) vertritt der Landeshauptmann das Land. Dass „Vertretung“ im Sinne dieser Bestimmung als „Vertretung nach außen“ verstanden werden kann und damit (jedenfalls auch) als Ermächtigung, für das Land als juristische Person rechtserhebliche Akte zu setzen, liegt auf der Hand. In diesem Zusammenhang wurde im Schrifttum auch von einem „gesetzlichen Vertreter des Landes als juristische Person für das Außenverhältnis“ gesprochen (vgl. dazu Wielinger in Korinek/Holoubek (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 10. Lfg. [2011], Art 105 B-VG, Rz 5 mwN). Der Landeshauptmann kann, unter Vorbehalt, als eine Art „Staatsoberhaupt des Landes“ gesehen werden, zu seinen Befugnissen zählt daher jedenfalls auch die Vertretung des Landes nach außen (Kahl/Weber: Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup>, Rz 303).

Die Ermächtigung des Landeshauptmannes bezieht sich jedenfalls auf das Land als Träger von Hoheitsrechten (Wielinger in Korinek/Holoubek (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 10. Lfg. [2011], Art 105 B-VG, Rz 6 mwN). Da § 9 Abs. 1 VStG lediglich auf das Vorliegen einer Außenvertretungsbefugnis abstellt und der Landeshauptmann abstrakt zur Vertretung des Landes nach außen befugt ist, trifft ihn auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften.

Der Beschuldigte bringt vor, dass es sich bei der Verpflichtung zur Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 und 4 MedKF TG um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handle. Nach Art. 44 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 vertrete nicht der Landeshauptmann, sondern die Landesregierung das Land Tirol als Träger von Privatrechten. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit treffe jedenfalls nicht den Landeshauptmann, weil die in der Aufforderung zur Rechtfertigung umschriebenen Tathandlungen – nach der Geschäftsverteilung als Anlage zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung – nicht in den ihm zur Besorgung zugewiesenen Zuständigkeitsbereich fallen.

Aus diesem Vorbringen ist für den Beschuldigten jedoch nichts zu gewinnen. Tatsächlich werden in der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung die einschlägigen Agenden weder als „Abgabe der Meldungen gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG“, „Angelegenheiten der Medientransparenz“, „Aufgaben nach dem MedKF-TG“ noch anderweitig umschrieben einem Mitglied der Landesregierung zugewiesen. Auch der Beschuldigte nennt kein zuständiges Mitglied der Landesregierung, in dessen Zuständigkeitsbereich die Abgabe von Meldungen gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG fallen.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung fallen „alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 10 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen“ in die Zuständigkeit des Landeshauptmanns A. Die Agenden der Medientransparenz fallen jedoch – wie ausgeführt – nicht in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung weshalb aufgrund dieser Auffangregelung der Beschuldigte letztlich verantwortliches Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist.

Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen

des Landes Tirol nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt. Der Deliktstatbestand beschränkt sich jeweils auf das Zu widerhandeln gegen ein Verbot, ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt (nur) dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 3. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer unvollständigen oder unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit (verfahrensgegenständlicher Vorwurf) nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der jeweiligen unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes, welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsysteem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsysteem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteins – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsysteins wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Das unter Punkt 4.3. behandelte Vorbringen, wonach im vorliegenden Fall dem Beschuldigten die Bekanntgabe nach dem MedKF-TG nicht obliege, reicht jedenfalls nicht aus, den im vorigen Absatz ausgeführten Anforderungen gerecht zu werden.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 5 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe**

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit

sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden, sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständlichen unrichtigen Meldungen im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung des konkreten periodischen Mediums, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, sowie andererseits der (korrekten) Angabe eines periodischen Mediums, jedoch – durch Zurechnung von Skonti, Steuern und Abgaben – unter Verletzung des Nettoentgeltgebots gem. § 2 Abs. 5 MedKF-TG, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten

Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtlage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Der Beschuldigte hat im Ergebnis den gesamten, durch das Land Tirol für Veröffentlichungen in periodischen Medien bezahlten Geldbetrag offengelegt (allerdings auch einen zu hohen), wenn auch die Zuordnung in einem Fall mangelhaft erfolgte. Durch die Offenlegung des (zumindest) verausgabten Gesamtbetrages im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die unrichtigen Bekanntgaben durch den Beschuldigten sind im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruhen aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleiben damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)